

Die unten aufgeführte Satzung ist eine durchgeschriebene Fassung inklusive aller beschlossenen Änderungen.

Eigenbetrieb Abfallentsorgung Kreis Kassel, Eigenbetrieb des Landkreises Kassel

Betriebssatzung vom 06. Dezember 1993 mit

- 1. Änderung vom 23. Mai 1997**
- 2. Änderung vom 01. Januar 1998**
- 3. Änderung vom 01. Januar 2005**

Inhalt ¹

		Seite
§ 1 Rechtsform	Rechtsformen der Abfallentsorgung	2
§ 2 Name des Betriebes	Abfallentsorgung Kreis Kassel	2
§ 3 Gegenstand des Betriebes	Aufgaben der Abfallentsorgung Kreis Kassel	2
§ 4 Stammkapital	Stammkapital des Betriebes	3
§ 5 Leitung des Betriebes	Führung der Geschäfte des Eigenbetriebes	3
§ 6 Betriebskommission	Mitglieder der Betriebskommission	3-4
§ 7 Kreisausschuss	Anordnungen und Richtlinien für den Betrieb	4
§ 8 Kreistag	Aufgaben des Kreistages	4
§ 9 Personalangelegenheit	Rechte des eingestellten Personals	4
§ 10 Kassengeschäfte	Führung der Kassengeschäfte durch die Sonderkasse	4
§ 11 Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr des Betriebes	5
§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Betriebes	5
§ 13 Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes	Aufgaben und Berechtigung des Rechnungsprüfungsamtes	5
§ 14 Inkrafttreten	Inkrafttreten der Satzung	5

¹ Die Inhaltsangabe auf Seite 1 wurde zur besseren Übersicht neu eingefügt und ist kein Bestandteil der Satzung

BETRIEBSSATZUNG

FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG KREIS KASSEL -EIGENBETRIEB DES LANDKREISES KASSEL-

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), I.d.F vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S.569), § 127 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) i.d.F vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S.534) i.V.m. §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i.d.F vom 09.06.1989 (GVBl I S. 154), geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S.170), hat der Kreistag des Landkreises Kassel am 15.11.1993 folgende Satzung beschlossen: ²

§ 1 Rechtsform

Die Einrichtung der Abfallwirtschaft des Landkreises Kassel werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als wirtschaftliches Unternehmen (Betrieb) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen des Landkreises Kassel § 115 Abs. 1, Nr. 3 HGO) nach den Vorschriften des HGO i.V.m. der HKO, dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt.

§ 2 Name des Betriebs

Der Betrieb führt den Namen Abfallentsorgung Kreis Kassel – Eigenbetrieb des Landkreises Kassel - .

§ 3 Gegenstand des Betriebs

(1) Aufgabe des Betriebs ist die Abfallentsorgung für das Gebiet des Landkreises Kassel einschließlich der von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übernommenen Aufgaben der Abfalleinsammlung und des Abfalltransports sowie das Errichten, Betreiben, Instandsetzen und Erneuern von Abfallentsorgungs- und verwertungsanlagen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt nach Maßnahmen der abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf der Grundlage des Abfallgesetzes und des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

(3) Der Betrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

²Die dargestellten Rechtsgrundlagen stellen den Stand 1993 dar. Bei den Satzungsänderungen 1 – 3 wurden die jeweils gültigen Rechtsgrundlagen berücksichtigt.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt Euro 1.533.875,64 (in Worten: Euro eine Million fünfhundertdreiunddreißigtausendachthundertfünfundsiebzig komma vierundsechzig).

§ 5 Leitung des Betriebs

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter(in).
- (2) Der/die Betriebsleiter(in) führt die Geschäfte des Eigenbetriebes aufgrund einer vom Kreisausschuss beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 6 Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft eine Betriebskommission, die aus 13 Personen besteht. Ihr gehören an:
1. Die Landrätin oder der Landrat; oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses sowie drei weitere Mitglieder des Kreisausschusses; darunter muss die oder der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sein.
 2. Fünf Mitglieder des Kreistages, die vom ihm für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte gewählt werden.
 3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.
 4. Zwei weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich durch einen persönlichen Vertreter oder eine persönliche Vertreterin vertreten lassen. Die Vertreter sind nach den Vorschriften des EigBGes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.
- (3) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger berufen worden sind.
- (4) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Landrätin oder der Landrat oder eine/ein von ihr bzw. von ihm bestimmte Vertreterin oder Vertreter.
- (5) Der Betriebskommission obliegen die ihr durch § 7 des Eigenbetriebsgesetzes zugewiesenen Aufgaben. Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

(6) Für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes sind je nach deren Wert in Vomhundertsätzen des Stammkapitals zuständig:

- die Betriebskommission bei Werten von über 10 v.H.
- die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Betriebskommission bei Werten von über 3 v. H. bis 10 v.H.
- die Betriebsleitung bis zu 3 v. H.

§ 7 Kreisausschuss

(1) Die Befugnisse des Kreisausschusses gegenüber dem Betrieb ergeben sich aus § 8 EigBGes.

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien für die gesamte Verwaltung des Landkreises Kassel gelten sinngemäß auch für den Betrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 8 Kreistag

Der Kreistag als das oberste Organ des Landkreises hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 29 und 30 Hessische Landeskreisordnung über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 5 EigBGes.

§ 9 Personalangelegenheit

(1) Für das Personal des Betriebes gilt § 9 EigBGes.

(2) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin und die beim Betrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss als Bedienstete des Landkreises Kassel eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Bezüglich der Bediensteten ist eine Delegation auf das für Personalangelegenheiten zuständige Amt der Landkreisverwaltung zulässig.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller bei dem Betrieb Beschäftigten ist die Landrätin oder der Landrat.

§ 10 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von einer Sonderkasse geführt.

**§11
Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

**§12
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebes finden die Vorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes § 10 - § 27) Anwendung.

(2) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

**§13
Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes**

Unabhängig von der gesetzlich vorgesehenen Überwachung und der Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebes ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel berechtigt, weitere Prüfungen im Rahmen des § 131 Abs. 2 HGO durchzuführen.

**§14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.